

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



Allgemeine Informationen zu den Netzentgelten Strom der infra fürth gmbh

(Stand 21.12.2011)

1. Berechnungsgrundlagen:

Zur Bestimmung der Netznutzungsgebühren für **Kunden mit Leistungsmessung** sind folgende Daten erforderlich:

- I Maximale Jahreshöchstleistung als ¼-h Messwert in Kilowatt
- I Jahresenergiemenge in Kilowattstunden pro Jahr
- I Spannungsebene der Entnahmestelle

Als Kalkulationsgrundlage können die Werte der Verbrauchsrechnung des Vorjahres verwendet werden.

Unter Verwendung dieser Daten ergibt sich eine Jahresbenutzungsdauer in Stunden pro Jahr {Benutzungsdauer = Jahresenergiemenge (kWh) / Jahreshöchstleistung (kW)}, die zur Einstufung im Preisblatt erforderlich ist.

Als Spannungsebene der Entnahmestelle des Kunden kommt die Mittelspannung (Netzebene 5), die Umspannung Mittelspannung/Niederspannung (Netzebene 6) oder die Niederspannung (Netzebene 7) in Frage. Die Spannungsebene Umspannung Mittelspannung/Niederspannung kommt dann in Frage, wenn die Versorgung des Kunden über eigene private Zuleitungen direkt aus einer Transformatorenstation erfolgt und die Messstelle in der Transformatorenstation eingebaut ist. Gleiches gilt für die Spannungsebene Umspannung Hochspannung/Mittelspannung (Netzebene 4).

Das Preisblatt enthält in der Tabelle die für die Spannungsebene und die Jahresbenutzungsdauer der Entnahmestelle gültigen Jahresleistungspreis und Jahresarbeitspreise.

Durch einfache Multiplikation der maximalen Jahresleistung mit dem Jahresleistungspreis sowie der Jahresenergiemenge mit dem Arbeitspreis ergibt sich in der Summe der Gesamtbetrag der Netznutzungsgebühren. In den ausgewiesenen Leistungs- und Arbeitspreisen ist der Gleichzeitigkeitsgrad für die nicht zeitgleiche Inanspruchnahme des Netzes mit der Netzhöchstlast des Netzbetreibers bereits berücksichtigt.

In der Netznutzungsgebühr sind die zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie die Kosten zur Deckung der Netzverluste beim Stromtransport enthalten. Die Umlagen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und weitere Umlagen sind in diesen Gebühren nicht enthalten und werden ebenso wie die Mehrwertsteuer und die Konzessionsabgabe nach dem jeweils aktuell gültigen Stand hinzugerechnet (Preisstand siehe Preisblätter).

Für **Kunden ohne Leistungsmessung** im Niederspannungsnetz mit einer Jahresenergiemenge von weniger als 100.000 kWh/a wird das Netznutzungsentgelt als reiner Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt erhoben. Diese Kunden werden zurzeit nach synthetischen Lastprofilen abgerechnet. Neben der voraussichtlichen Jahresenergiemenge (prognostizierter Jahresverbrauch) ist auch die Zuordnung zu einem typischen Lastprofil notwendig.

2. Messung der Energiemengen

Die Messeinrichtungen an der Entnahmestelle des Kunden dienen zur Erfassung und Registrierung der Leistungs- und Arbeitswerte und sind von den individuellen Verhältnissen des Kunden sowie den Vorgaben des Lieferanten abhängig.

Bei Kunden mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh wird die Erfassung der verbrauchten Leistung und Arbeit mit einem Lastprofilzähler im ¼-Stunden-Zeitraster an der Entnahmestelle des Kunden erfasst.

Bei Niederspannungskunden mit einer Jahresenergiemenge von weniger als 100.000 kWh ist die Messung der verbrauchten Arbeit ausreichend, wenn das Verbrauchsverhalten des Kunden einem typisierten Lastprofil für Kleinkunden zuzuordnen ist. Für Fälle, in denen eine Zuordnung zu einem typisierten Lastprofil bei einer Jahresenergiemenge weniger als 100.000 kWh nicht möglich ist, muss zur Erfassung der verbrauchten Leistung und Arbeit ebenfalls ein Lastprofilzähler im ¼-Stunden-Zeitraster an der Entnahmestelle

eingebaut werden.

Die Preise für Messung und Abrechnung finden Sie im entsprechenden Preisblatt.

3. **Ersatzversorgung**

Sofern der Anschlussnutzer über das Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Elektrizität bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einen bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Elektrizität gemäß § 38 Abs. 1 EnWG als vom Grundversorger im Sinne des § 36 EnWG geliefert (Ersatzversorgung). Das Rechtsverhältnis nach § 38 Abs. 1 EnWG endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzbelieferung.

Aktuelle Preise der Ersatzversorgung sind im Internet unter www.infra-fuerth.de zu finden. Nach Ablauf der 3-Monatsfrist kommt für "Haushaltskunden" nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Versorgungsvertrag zwischen dem Grundversorger und dem Grundversorgungskunden zustande.

Anmerkung: "Haushaltskunden" sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen!

4. **Notstromentnahme**

Stromentnahmen eines Anschlussnutzers ohne vorherige Anmeldung bzw. ohne Vorliegen eines Liefervertrages führen nur bei den Kunden zur Ersatzversorgung, die aus dem Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung Elektrizität beziehen. Für alle anderen Kunden bzw. Anschlussnutzer, die Elektrizität über das Mittel- oder Hochspannungsnetz beziehen, besteht kein Rechtsverhältnis nach § 38 Abs. 1 EnWG über eine Ersatzversorgung.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Trennung des Zählpunktes vom Netz unverzüglich vorzunehmen. Anschlussnutzer werden durch den Netzbetreiber auf die drohende Trennung des Zählpunktes vom Netz gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 EnWG hingewiesen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Trennung des Zählpunktes vom Netz

vor, obwohl er hierzu berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme von Elektrizität, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten zu bemühen. Eine geduldete Entnahme von Elektrizität gilt als entgeltliche Notstromentnahme durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die Notstromentnahme unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die Notstromentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden. Das Entgelt für die Notstromentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 316 BGB unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Energiebeschaffung und – sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers. Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an den Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber keine befreiende Wirkung.

5. **Preise für Ausgleichsenergien**

Für Kunden mit Leistungsmessung übernimmt der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH den Bilanzausgleich.

Für Kunden ohne Leistungsmessung erfolgen mit der Anmeldung des Kunden eine Mitteilung des geschätzten Jahresenergieverbrauches sowie eine Einstufung in ein Standardlastprofil. Im Zusammenhang mit der Jahresverbrauchsablesung aller Kunden im Stadtgebiet erfolgt die exakte Verbrauchsermittlung und Hochrechnung auf den 31.12. des Jahres.

Die hierbei auftretende Abweichung zwischen dem Soll-Einspeiseprofil (gelieferte Energiemenge) und dem prognostizierten Verbrauchsprofil aus dem geschätzten Jahresenergieverbrauch muss über eine Mehr- bzw. Mindermengenabrechnung zwischen der infra fürth gmbh und dem Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet werden.

Die Preise werden nach Ablauf des Jahres kalkuliert und veröffentlicht.

6. **KWK-Abgabe**

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Umlage gemäß KWKG-Gesetz

Die Mehrkosten durch das KWKG werden abschlagsmäßig weitergegeben. Gemäß § 9 Absatz 7 KWKModG sind die aus dem Umlagesystem aufzuwendenden Zahlungen vom Netzbetreiber parallel zum Netznutzungsentgelt dem Letztverbraucher bzw. Netzkunden in Rechnung zu bringen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 2002 gibt die infra fürth gmbh die entstehenden Aufwendungen im Rahmen der Netznutzung weiter.

Es ergibt sich derzeit bundesdurchschnittlich ein Aufschlag für alle Letztverbraucher bis zu einem Jahresverbrauch von 100 000 kWh je Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A). Dieser Prognosewert beruht auf einer vom BDEW erstellten Ausgleichsmatrix. Für das Jahr 2012 beträgt der KWK-Aufschlag 0,064 ct/kWh.

Durch den aus dem Jahresabrechnung 2009 nachzuholenden Aufschlag von - 0,062ct/kWh ergibt sich ein Aufschlag auf die Netzentgelte für 2012 von 0,002 ct/kWh.

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100 000 kWh übersteigt, zahlen für über 100 000 kWh hinausgehende Strombezüge den gesetzlich festgelegten Aufschlag von 0,05 ct/kWh (Letztverbrauchergruppe B).

Weiterhin zahlen Letztverbraucher, die dem produzierendem Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, für über 100 000 kWh hinausgehende Strombezüge den gesetzlich festgelegten Aufschlag von 0,025 ct/kWh (Letztverbrauchergruppe C).

Die Gültigkeit der Preise ist dem Preisblatt zu entnehmen. Eine Anpassung der Preise bzw. der angeführten Regelungen aufgrund von Marktentwicklungen, Änderungen des Ordnungsrahmens oder eine Anpassung der Preisbestandteile des vorgelagerten Netzbetreibers bleibt vorbehalten.

7. §19 – Umlage

Mit dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromnetzentgeltverordnung wurde im letzten Jahr vom Gesetzgeber eine zusätzliche Entlastung stromintensiver Industrien beschlossen. Stromintensive Industriebetriebe konnten bereits bisher eine Verminderung der Netzentgeltzahlung bei der Bundesnetzagentur beantragen. Nach den neuen Regelungen ist bei einem bestimmten Verbrauchsverhalten auf Antrag eine vollständige oder teilweise Netzentgeltbefreiung möglich. Die Kosten dafür werden über eine Umlage auf alle Stromkunden bundesweit einheitlich verteilt.

Die § 19 – Umlage nach StromNEV wird ab 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben. Zur Abrechnungssystematik findet § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes Anwendung. Durch die Übertragungsnetzbetreiber wurde folgende § 19-Umlage berechnet und muss durch die Verteilnetzbetreiber zwingend eingezogen werden.

Umlage je Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe)			
Jahr	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV Gruppe C
2012	0,151 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die über 100.000 kWh hinausgehenden Strommengen eine maximale §19-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehenden Strommengen maximal 0,025 ct/kWh.